

Statuten
der
Suchthilfe Region Basel (SRB)
mit Sitz in Basel
Exemplar 3/3

a. Name, Sitz

Unter dem Namen

Suchthilfe Region Basel (SRB)

besteht eine gemeinnützige, politisch und konfessional neutrale Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel.

Der Stiftungsrat ist befugt, den Sitz der Stiftung mit Zustimmung der massgeblichen Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz zu verlegen.

b. Zweck

Zweck der Stiftung ist eine umfassende Suchthilfe in der Region Basel.

Im Rahmen dieser Zweckbestimmung hat die Stiftung insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Aufbau und Führung von Einrichtungen und Angeboten zur Erfüllung der Zielsetzung, insbesondere durch Präventionsmassnahmen, Suchthilfe- und Suchtentzugseinrichtungen, therapeutische Einrichtungen für Abhängige sowie Einrichtungen für die Überlebenshilfe.
2. Suchthilfe für Abhängige mit einer Invalidität im Sinne von Art. 4 des IV-Gesetzes.
3. Beschaffung der notwendigen Mittel für die obigen Einrichtungen und Angebote.
4. Sicherstellung der Qualität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ihrer Leistungen unter Berücksichtigung fachlicher und betrieblicher Qualitätsstandards sowie wissenschaftlicher Einsichten.
5. Förderung der Innovation auf dem Gebiet der Suchthilfe in methodischer und organisatorischer Hinsicht.
6. Vernetzung mit anderen Institutionen und qualifizierte Öffentlichkeitsarbeit durch entsprechende Sachinformationen.
7. Interessenvertretung im politischen und gesellschaftlichen Raum zu Gunsten der Destinatärinnen und Destinatäre und zu Gunsten der Qualität der Suchthilfe.

Zur Erfüllung des Stiftungszweckes kann sich die Stiftung an anderen Organisationen (juristischen Personen) beteiligen.

c. Vermögen

Der Verein Suchthilfe Region Basel mit Sitz in Basel als Stifter widmet der Stiftung anlässlich ihrer Errichtung seine sämtlichen Aktiva von CHF 3'313'582 und Passiva (Fremdkapital) von CHF 3'277'444, somit ein Aktivenüberschuss (Eigenkapital) von CHF 36'138 gemäss Vermögensübertragungsvertrag vom 26.06.2008.

Das Stiftungsvermögen vermehrt sich durch die Erträge des Stiftungsvermögens sowie durch Zuwendungen Dritter.

d. Einsatz des Stiftungsvermögens

Der Stiftungsrat kann neben den Erträgen des Stiftungsvermögens auch das Anfangsvermögen ganz oder teilweise verwenden, sofern die Erreichung des Stiftungszweckes dies erfordert.

e. Organe

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle.

f. Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Stiftungsrat definiert die genaue Zahl der Mitglieder jährlich an der ordentlichen Sitzung in einem Stiftungsreglement. Der erste Stiftungsrat wird vom Stifter ernannt. Bei späterem Ausscheiden ergänzt sich der Stiftungsrat durch Kooptation selbst.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ersatzwahlen während der Dauer einer Amtsperiode treten die Neugewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt insbesondere das Präsidium, das heisst eine Präsidentin oder einen Präsidenten respektive zwei Co-Präsidenten und bestimmt diejenigen seiner Mitglieder, welche kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift für die Stiftung führen.

Der Stiftungsrat besorgt alle Geschäfte der Stiftung und vertritt diese nach aussen. Er kann die Besorgung der Geschäfte sowie die Verwaltung des Stiftungsvermögens nach Massgabe eines Reglementes ganz oder teilweise an Dritte übertragen, die seiner Aufsicht unterstehen.

Der Stiftungsrat wird durch das Präsidium, im Verhinderungsfall durch ihren respektive seinen Stellvertreter, unter Angabe der Traktanden und sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal pro Geschäftsjahr, einberufen. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse einschliesslich allfälliger Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Zirkulationbeschlüsse sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, Zirkulationsbeschlüsse sind ins nächste ordentliche Protokoll aufzunehmen.

Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft sind befugt, staatliche Delegierte zu ernennen, welche an allen Stiftungsratssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen können.

g. Revisionsstelle

Als Revisionsstelle ernennt der Stiftungsrat für die Dauer von jeweils einem Jahr eine unabhängige und fachlich ausgewiesene Person oder Gesellschaft im Sinne der gesetzlichen Vorschriften. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle hat die in den Artikeln 83b und 84a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und allfälligen Weisungen der Aufsichtsbehörde festgelegten Aufgaben.

h. Rechnungswesen

Die Rechnung der Stiftung ist vom Stiftungsrat aufzustellen und jährlich auf den 31. Dezember, erstmals auf den 31. Dezember 2008, abzuschliessen.

i. Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der massgeblichen Stiftungsaufsichtsbehörden.

j. Änderung, Ergänzung, Aufhebung

Der Stiftungsrat kann der zuständigen Behörde eine Änderung des Stiftungsstatuts unter Wahrung des Stiftungszweckes beantragen.

Kann der Stiftungszweck nicht mehr erfüllt werden oder ist der Zweck widerrechtlich oder unsittlich geworden, wird die Stiftung auf Antrag oder von Amtes wegen nach den gesetzlichen Vorschriften aufgehoben. Ein allfälliges Restvermögen wird mit Zustimmung der zuständigen Behörde einer Institution mit möglichst ähnlicher Zwecksetzung aufgehoben. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an den Stifter ist ausgeschlossen.

Basel, den 24. M. 2023



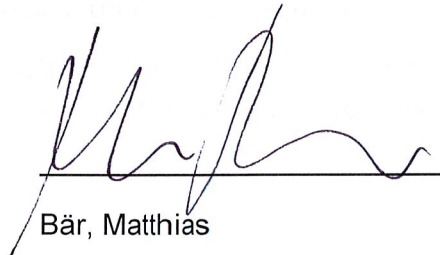
Stöckli, Stefanie-Daniela



Levoni, Lea Yasmine



Burckhardt, Roland



Bär, Matthias



Rudin, Cédric

Genehmigt; Basel, den 16. Januar 24
BSABB
BVG- und Stiftungsaufsicht
beider Basel



Dominique Schneylin